

X

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Geilenkirchen  
- Der Bürgermeister -  
Herrn Michael Jansen  
Postfach 12 69  
52502 Geilenkirchen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.12.2017  
333.45 - 38.2/17-002

Herr Becker  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0778  
oliver.becker@lvr.de

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 im Stadtteil Hünshoven  
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

*Ihr Schreiben vom 25.10.2017*

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Die späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Die Planung sieht die Erweiterung einer bereits bestehenden 9-Loch Golfanlage auf eine 18-Loch Golfanlage vor.

Mit Email vom 18.08.2017 wies Frau Dr. Francke aus unserem Hause bereits auf die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Existenz von bedeutender Bodendenkmalsubstanz hin. Gleichfalls wurde dabei die Notwendigkeit der Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation im Plangebiet erläutert.

Innerhalb des Plangebietes wurden zwar bislang noch keine systematischen archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist aufgrund der siedlungsgünstigen Lage zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Westlich des Plangebietes verläuft darüber hinaus eine römische Straßentrasse, die Roermond mit Aachen verbindet. Im Umfeld solcher Straßen lagen in der Nähe römische Landgüter.

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Darüber hinaus liegen innerhalb des Plangebietes mindestens 6 Bunker und Unterstände des Westwalls aus dem II. Weltkrieg, deren Lage in etwa bekannt sind. Diese Bunker – gesprengt oder erhalten – sind Mahnmale des II. Weltkrieges und sollten denkmalverträglich in die Planung eingebunden werden.

Die auf Luftbildern erkennbaren Bewuchsanomalien stehen in Zusammenhang mit einer alten Abgrabung. Hier ist der Boden gestört.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es grundsätzlich durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Wie erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Die damit grundsätzlich bestehenden Bedenken gegen die Planung können – bei Inkaufnahme der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit – nur dadurch ausgeräumt werden, dass die Erdarbeiten im Plangebiet durch eine archäologische Fachfirma begleitet und Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden.

Da aufgrund der geringfügigen Erdeingriffe für den Golfplatz die eigentlich erforderliche Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung nicht verhältnismäßig ist, ist im Rahmen der Bauleitplanung festzulegen, dass nach Vorlage der konkreten Golfplatzgestaltung eine Baubegleitung ausgewählter Flächen, in denen tiefe Erdeingriffe erforderlich sind, erforderlich und zu veranlassen ist.

Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat auch derjenige, der ein „vermutetes“ Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Entsprechende Regelungen sind in einem Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde zu treffen. Die Untere Denkmalbehörde Ihres Hauses erhält dieses Schreibens deshalb zur Kenntnis.

Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB (auflösende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der

Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

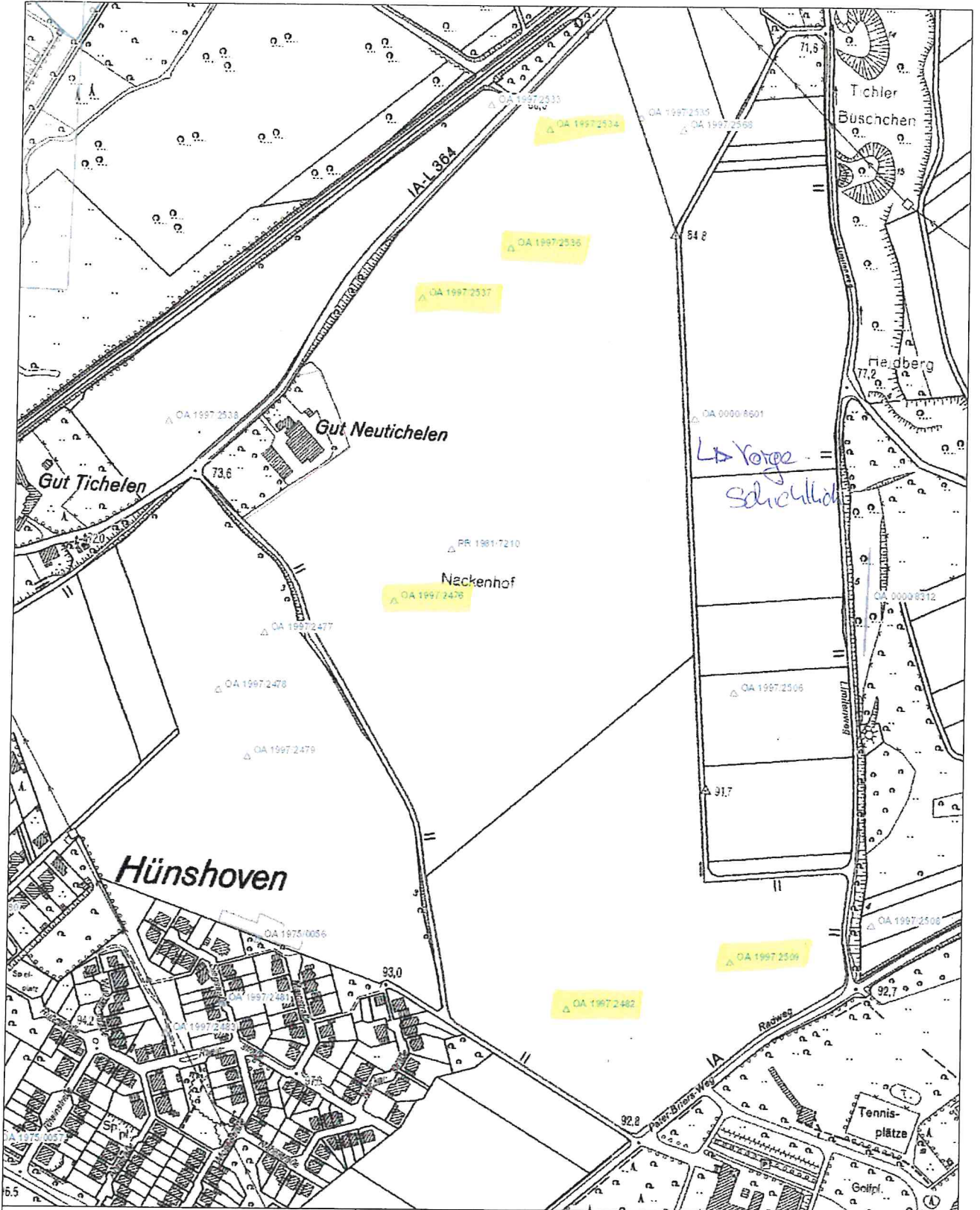
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a horizontal line and a small flourish.

Becker

20 m Abweichung



	Plangebiet	<b>Geilenkirchen</b>	
	Aktivität	73. Ä. FNP	
	BD-Schutzbereich	LVR-ABR, Az.: 38.2/17-002	
		19.09.2017	
<p>Maßstab 1 : 5000</p> <p>Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren sowie Speicherung auf Datenträgern. Kartengrundlage: Copyright © LVR 2017, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017</p>		<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</p> <p>Endericher Straße 133, 53115 Bonn</p> <p>0228/9834-186 0228/9834-119 bodendenkmalpflege@lvr.de</p> <p>Qualität für Menschen</p>	